

Pflichten der Arbeitgeber = Rechte des Arbeitnehmers	Pflichten der Arbeitnehmer = Rechte des Arbeitgebers
Vergütungspflicht: Die Höhe der Bezahlung ist oft durch einen Tarifvertrag oder durch den gesetzlichen Mindestlohn von 9,35 € (Stand 2020) festgelegt.	Arbeitspflicht: Pflicht, die vereinbarte Arbeitsleistung persönlich zu erbringen
Beschäftigungspflicht: Der Arbeitnehmer muss mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben beschäftigt werden.	Gehorsamspflicht: Den Weisungen des Arbeitgebers ist Folge zu leisten im Rahmen des Arbeitsvertrags und der gesetzlichen Bestimmungen.
Fürsorgepflicht: Die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitszeitgesetz, Unfallschutzbestimmungen) sind einzuhalten.	Treuepflicht: Sie beinhaltet <i>Sorgfaltspflicht:</i> Übertragene Aufgaben müssen sorgfältig erledigt, mit Werkzeug und Maschinen muss sorgfältig umgegangen werden. <i>Schweigepflicht:</i> Der Arbeitnehmer muss Betriebsgeheimnisse und den Datenschutz wahren. <i>Wettbewerbsverbot:</i> Der Arbeitnehmer darf dem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen.
Zeugnispflicht: Pflicht, ein Arbeitszeugnis auszustellen	

Pflichten im Ausbildungsverhältnis
→ S. 172

dienst; seine Bezahlung ändert sich oder sein Arbeitsort. Bei einem Berufsausbildungsvertrag sind solche Änderungen im Nachhinein nicht möglich; selbst wenn das Unternehmen aufgelöst wird, muss der Arbeitgeber versuchen, seine Auszubildenden anderweitig unterzubringen.

Was diese Formulierungen im Arbeitszeugnis bedeuten	
sehr gut	hat die übertragenen Arbeiten stets zu unserer vollsten Zufriedenheit erledigt
gut	hat die übertragenen Arbeiten stets zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt
befriedigend	hat die übertragenen Arbeiten zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt
ausreichend	hat die übertragenen Arbeiten zu unserer Zufriedenheit erledigt
mangelhaft	hat die übertragenen Arbeiten im Großen und Ganzen zu unserer Zufriedenheit erledigt
ungenügend	hat sich bemüht, die übertragenen Arbeiten zu unserer Zufriedenheit zu erledigen

Erstellen eines Arbeitszeugnisses

Ein Arbeitszeugnis (BGB § 630) muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit enthalten: **einfaches Zeugnis**. Arbeitnehmer können verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens im Arbeitsverhältnis erstrecken: **qualifiziertes Zeugnis**. Das Arbeitszeugnis muss der Wahrheit entsprechen, damit sich der neue Arbeitgeber ein Bild von dem Arbeitnehmer machen kann. Das Arbeitszeugnis ist aber auch für den Arbeitsuchenden ein wesentlicher Teil der Bewerbungsunterlagen. Daher soll es wohlwollend formuliert sein.

Personalbeschaffung

Die Personalbeschaffung kann intern erfolgen oder durch Übernahme von Auszubildenden, Leiharbeitern und Praktikanten in ein Arbeitsverhältnis. Bei der externen Personalbeschaffung gewinnt man neue Mitarbeiter u.a. durch Stellenangebote auf der eigenen Homepage, Anzeigen in Zeitungen, Netzwerkportale wie XING und über die Arbeitsagenturen.

Für die Wahl des richtigen Bewerbers stehen verschiedene Auswahlverfahren zur Verfügung, z. B. Bewerbungsunterlagen, Einstellungstests und das Vorstellungsgespräch. Lädt ein Unternehmen einen Bewerber zu einem Bewerbungsverfahren ein, muss es ihm die Kosten (Fahrtkosten, Übernachtung) ersetzen, sofern es

